



Dringlicher Antrag

in der Gemeinderatssitzung vom 20. Jänner 2022
eingebracht von GRⁱⁿ Sabine Reininghaus

Betreff: Wahlkampfkostenobergrenze samt Sanktionierung und Prüfkompetenz für den Stadtrechnungshof

Im Juli letzten Jahres stellten fast alle der im Grazer Gemeinderat vertretenen Parteien unter Beweis, dass ihnen Verantwortung gegenüber den Grazer_innen tatsächlich ein Anliegen ist. Unter der Federführung von NEOS kam es zur Unterzeichnung eines „Fairnessabkommens“, indem sich 4 Parteien gemeinsam der Transparenz und Sparsamkeit verpflichtet haben. Rechtlich betrachtet stellt das Fairnessabkommen einen privatwirtschaftlichen Vertrag dar, zu deren inhaltlicher Umsetzung sich die damaligen Klubobleute Manfred Eber/ KPÖ, Karl Dreisiebner/Grüne, Michael Ehmann/SPÖ, sowie die damalige Gemeinderätin Claudia Schönbacher/FPÖ, „freiwillig“ verabredet haben. Die Unterzeichner_innen haben sich für den GR-Wahlkampf 2021 somit strenge Regeln auferlegt, die neben einer Wahlkampfkostenobergrenze von 400.000 EUR auch einen Sanktionsmechanismus vorsah. Das war ein starkes Zeichen für einen sparsamen, zweckmäßigen und transparenten Umgang mit dem Steuergeld der Grazer_innen.

“Mit dem Fairnessabkommen wurde bewiesen, dass eine Wahlkampfkostenobergrenze samt Sanktionsmechanismus umsetzbar ist!”

Wie wichtig eine solche gesetzliche Beschränkung der Wahlkampfkosten tatsächlich ist, zeigen Praxisbeispiele aus der Vergangenheit der ÖVP unter Siegfried Nagl. Wie medial berichtet, wurden im Wahljahr 2008 sogar annähernd zwei Millionen Euro an Steuergeld verschleudert.

Um zukünftig sparsame, zweckmäßige und transparente Wahlkämpfe zu garantieren, braucht es eine gesetzlich festgelegte Wahlkampfkostenobergrenze von 400.000 EUR sowie die Übertragung der Prüfkompetenz zur Prüfung des Rechenschaftsberichts an den Stadtrechnungshof.

Als Initiatorin des Fairnessabkommens stelle ich daher gemäß § 18 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat folgenden

dringlichen Antrag:

- 1.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran, um eine Wahlkampfkostenobergrenze pro wahlwerbender Partei in der Höhe von 400.000 EUR in der Gemeindewahlordnung der Stadt Graz festzuschreiben.**
- 2.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran, um im Falle einer Überschreitung der Wahlkampfkostenobergrenze eine Sanktionierung gemäß Pkt. 2. des Fairnessabkommens in der Gemeindewahlordnung der Stadt Graz festzuschreiben.**
- 3.) Der Grazer Gemeinderat tritt an die Landesregierung heran, um dem Stadtrechnungshof als oberstes überwachendes Organ der Stadt Graz die Prüfkompetenzen zur Einhaltung dieser Wahlkampfkostenobergrenze einzuräumen und diese im Statut der Stadt Graz festzuschreiben.**